

Osnabrück, den 29.05.2021

**51. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung  
des Landkreises Osnabrück  
zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur  
Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen  
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

**Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 in Verbindung mit § 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in der aktuell geltenden Fassung (Nds. Corona-Verordnung), § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:**

- 1. Es wird festgestellt, dass die Schutzmaßnahmen der Nds. Corona-Verordnung, die bei einer Inzidenz von nicht mehr als 35 Anwendung finden, ab dem 31.05.2021 gelten. Sofern eine Regelung eine Stufe ab einer Inzidenz von weniger als 35 nicht vorsieht, gilt ab dem 31.05.2021 die Schutzmaßnahme für eine Inzidenz von nicht mehr als 50.**
- 2. Die 49. Allgemeinverfügung wird aufgehoben.**
- 3. Die Anordnung in Ziffer 2 ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte daher keine aufschiebende Wirkung.**
- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.05.2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 28.06.2021 außer Kraft.**

**Begründung:**

**Zu Ziffer 1:**

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in dieser Verordnung festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, so stellt der Landkreis

oder die kreisfreie Stadt gemäß § 1 a Abs. 3 der Nds. Corona-Verordnung durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt. Durch die Feststellung, welche Schutzmaßnahme gilt, wird diese Voraussetzung erfüllt. Dies folgt aus dem Umkehrschluss.

Gemäß § 1 a Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung sind für die Regelung dieser Verordnung, die für Landkreise und kreisfreie Städte Schutzmaßnahmen an die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) knüpfen, die vom Robert-Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für die betreffenden Kommunen veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen.

Die 7-Tages-Inzidenz im Gebiet des Landkreises Osnabrück liegt nach den Angaben des RKI in den letzten 5 Werktagen unter dem Wert von 35 (25.05.2021: 31,0; 26.05.2021: 27,6; 27.05.2021: 19,5; 28.05.2021: 22,3; 29.05.2021: 22,3).

Es gelten daher die Schutzmaßnahmen der Nds. Corona-Verordnung, die an eine Inzidenz von weniger als 35 knüpfen. Die Schutzmaßnahmen, die einer Inzidenz von mehr als 35 aber nicht mehr als 50 Anwendung finden, gelten demnach nicht mehr. Für die Regelungen, für die die Verordnung keine anderweitige Schutzmaßnahme unter einer Inzidenz von 35 vorsehen, gelten die Regelungen für einen Inzidenzwert unter 50, da die Inzidenz im Gebiet des Landkreises zugleich unter dem Wert von 50 liegt.

Der Charakter dieser Allgemeinverfügung, die der Landkreis Osnabrück als zuständige Behörde zu erlassen hat, ist rein feststellend; **die Rechtsfolgen ergeben sich unmittelbar aus der Nds. Corona-Verordnung.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.**

Osnabrück, den 29.05.2021



Anna Kebschull  
(Landrätin)